

Änderungen der Durchführungsvorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Von Zsuzsa Nagy, Rechtsanwältin

Durch den am 27.7.2009 veröffentlichten Beschluss Nr. 834/2009 hat die Regierung die Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 34/2006 über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie über die Vergabe von Konzessionsaufträgen im Bau- und Dienstleistungsbereich geändert. Zu den umfangreichen praxisrelevanten Änderungen zählen u.a. folgende:

1. Gültigkeit der Angebote

Nach dem neuen Regierungsbeschluss ist der Auftraggeber verpflichtet, die Angebote so abzugeben, dass diese bis zum Abschluss des (Rahmen-) Vertrages gültig bleiben. Hierbei hat er Zeiten für Bewerbungen, Überprüfungen und etwaige Streitigkeiten einzuplanen.

2. Vermutung „unverhältnismäßiger Mindestanforderungen“

Der Auftraggeber ist (wie zuvor) nicht berechtigt, Mindestanforderungen für die Qualifikation und die Auswahl von Bietern festzulegen, die zu der Art und der Komplexität des zu vergebenden Vertrages außer Verhältnis stehen. Der neue Regierungsbeschluss enthält einen Katalog von Anforderungen der Behörden, deren Unverhältnismäßigkeit gesetzlich vermutet wird. Solche unverhältnismäßigen Kri-

terien sind z.B. ein von der Behörde verlangter übermäßiger Wert von Verträgen, die der Bieter zum Nachweis seiner Erfahrung vorlegt, oder die Anforderung, dass der Umsatz des Bieters das Zweifache des geschätzten Werts des zu vergebenden Vertrags übersteigt.

3. Nachweis der Qualifikations- und Auswahlkriterien

Zum Nachweis der Erfüllung der Qualifikations- und Auswahlkriterien gemäß der Vergabedokumentation hat der Bieter in einigen Verfahren die Möglichkeit, anfangs nur eine entsprechende eidesstattliche Erklärung (declaratio pe proprie raspunder) abzugeben. Dieser ist eine Beschreibung der Art und Weise, in der die Kriterien konkret erfüllt werden, beizufügen. Nachweise diesbezüglich hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers nachträglich beizubringen.

4. Beteiligung Dritter an der Seite des Bieters

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Qualifikationskriterien für Subunternehmer festzulegen, berücksichtigt jedoch nachgewiesene Ressourcen der von dem Bieter angemeldeten Subunternehmer hinsichtlich des von diesen zu erfüllenden Vertrags.

Meldet der Bieter zum Nachweis der Erfüllung der angeforderten Kriterien die Verpflichtung eines Dritten zu seiner Unterstützung (susjnera unuiter?) an, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Unterstützungspflichtung bei der Beurteilung der Erfüllung der Kriterien zu berücksichtigen, wenn einen rechtlich gültigen Anspruch des Auftraggebers gegen den unterstützenden Dritten auf Erfüllung bestimmter Verpflichtungen begründet. Die Unterstützungspflichtung des Dritten muss dabei die unbedingte Zurverfügungstellung solcher Ressourcen an den Bieter beinhalten, die dem letzteren übertragen werden können. In einigen Fällen hat der Auftraggeber die Möglichkeit, direkt gegen den unterstützenden Dritten auf Schadensersatz zu klagen.

5. Inakzeptable Angebote

Es wurde die Bestimmung gestrichen, wonach ein Angebot dann als inakzeptabel galt, wenn der Bieter innerhalb der vergangenen zwei Jahre seine vertraglichen Verpflichtungen verschuldeterweise nicht oder nicht vertragsmäßig erfüllt hatte.

Als inakzeptabel gelten Angebote, die eine Vergütung ausweisen, die den geschätzten Wert des zu vergebenden Vertrages übersteigen,

sofern keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden können. Sollte solche eine Bereitstellungsmöglichkeit sein, ist das Angebot dennoch inakzeptabel, wenn die Vergütung den geschätzten Wert um mehr als 10% übersteigt oder eine Vergabe gesetzlichen Prinzipien entgegensteht.

Darüber hinaus gelten Angebote, die eine ungewöhnlich niedrige Vergütung ausweisen, als inakzeptabel. Hierzu wurden Kriterien aufgestellt.

6. Rückerstattung der Teilnahmegarantie

Die neue Regelung sieht ausdrücklich vor, dass die von dem Bieter geleistete Teilnahmegarantie im Fall der Annullierung des Verfahrens nach Ablauf der Frist zur Anfechtung des Annullierungsbeschlusses rückzuerstatten ist.

Erhält ein Bieter eine Ablehnung des Zuschlags, ist er auch vor Ablauf der Anfechtungsfrist berechtigt, die Rückerstattung der Teilnahmegarantie zu beantragen.

Fazit und Ausblick

Die meisten der o.g. Änderungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge haben eine Konkretisierung der Durchführungsvorschriften zur Regierungsverordnung Nr.



34/2006 bewirkt. Somit werden künftig etliche Missverständnisse hinsichtlich des Ablaufs des Verfahrens ausgeräumt werden.

Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro

Internet: www.stalfort.ro